

SATZUNG

der Gemeinde Schwissel, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

- TEXT -

1. Auf der Fläche 1, (Abrundungsfläche) sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 650 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der nördlichen und östlichen Grenze der einbezogenen Abrundungsfläche ist zur freien Landschaft hin ein 6,00 m breiter Doppelknick (2* 3 m) anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel- Knicks zu bepflanzen. Südlich und westlich dieses Knickwalles ist ein 3,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Gemeinde Schwissel

Schwissel, den 03.01.2001



Leidli Grundt-Möller